

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“
— Drucksache 10/2097 —

A. Problem

Die Renten wegen Contergan-Schadensfällen sollen mit Rücksicht auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Nettoeinkommen angehoben werden.

B. Lösung

Anhebung der Renten um linear 10 v. H. ab 1. Januar 1985

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten betragen jährlich etwa 2 Mio. DM. Sie werden durch die Zinserträge und das Stiftungskapital gedeckt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2097 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. November 1984

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Dr. Hoffacker **Gilges**

Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“
— Drucksache 10/2097 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit
(13. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2006), werden die Zahl „156“ durch die Zahl „171“ und die Zahl „704“ durch die Zahl „774“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß die höheren Renten ab 1. Januar 1985 gewährt werden.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2006), werden die Zahl „156“ durch die Zahl „172“ und die Zahl „704“ durch die Zahl „775“ ersetzt.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht des Abgeordneten Gilges

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 25. Oktober 1984 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Stellungnahme vom 14. November 1984 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der jetzt vorgeschlagenen Fassung anzunehmen; dies be-

deute gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung eine Aufrundung auf volle Deutsche Mark.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit ist dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in seiner Sitzung am 14. November 1984 einstimmig gefolgt.

Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird — abgesehen von der empfohlenen Änderung bei den DM-Beträgen — auf die Drucksache 10/2097 Bezug genommen.

Bonn, den 14. November 1984

Gilges

Berichterstatler